

# **Richtlinien für den Sportstättenbeirat der Stadt Melsungen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am                      folgende Richtlinien für den Sportstättenbeirat der Stadt Melsungen beschlossen:

## **1. Berufung**

Der Magistrat beruft den Sportstättenbeirat unter Maßgabe der unter Ziffer 3 aufgeführten Vorgaben.

## **2. Aufgaben**

Der **Sportstättenbeirat** befasst sich beratend mit der Sportförderung und nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 2.1 Empfehlungen bzw. Stellungnahmen zur Planung und Notwendigkeit einzelner Sportstättenprojekte.
- 2.2 Empfehlungen zur Dringlichkeit der einzelnen Projekte (Prioritätenliste).
- 2.3 Mitwirkung bei Bedarf bei allen wichtigen Angelegenheiten der öffentlichen Sportverwaltung der Stadt Melsungen.

## **3. Zusammensetzung**

Der Sportstättenbeirat besteht aus:

- 3.1 Dem Bürgermeister als Vorsitzendem.
- 3.2 Jeweils einem/r von den Fraktionen zu benennende/n Vertreter/in.
- 3.3 Dem Schulsportkoordinator.
- 3.4 Fünf von den Melsunger Sportvereinen zu benennende Vertreter/innen.
- 3.5 Der Sportstättenbeirat kann bei Bedarf sachkundige Personen aus den Bereichen Sport oder Bau beratend hinzuziehen.

## **4. Entschädigung**

Die Mitglieder des Sportstättenbeirates erhalten eine Entschädigung nach den Vorgaben der Entschädigungssatzung der Stadt Melsungen.

## **5. Einberufung**

- 5.1 Der Sportstättenbeirat wird nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen.
- 5.2 Mindestens einmal jährlich soll eine Einberufung rechtzeitig vor den städtischen Haushaltsberatungen erfolgen.
- 5.3 Eine Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des Sportstättenbeirates unter gleichzeitiger Angabe des Grundes verlangt.
- 5.4 Für Form und Frist der Einladung gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 HGO sinngemäß.

## **6. Beschlussfähigkeit**

- 6.1 Der Sportstättenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6.2 Der Sportstättenbeirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **7. Niederschrift**

- 7.1 Über jede Sitzung ist von einem/r Verwaltungsmitarbeiter/in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Sitzung, die Anwesenden, die Tagesordnung, das wesentliche Ergebnis der Beratungen und die gefassten Beschlüsse zu enthalten.
- 7.2 Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Sportstättenbeirates, den Mitgliedern des Magistrates sowie den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen zu übermitteln.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinien für den Sportstättenbeirat treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melsungen,

Der Magistrat der  
Stadt Melsungen

Markus Boucsein  
Bürgermeister